

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

WS 2014/2015

Bearbeitungszeit: 18.8.2014 – 8.9.2014

Der in Kiel wohnende Rolf Ritter ist Außendienstmitarbeiter der V Versicherung mit Sitz in München. Um einen Kunden in Düsseldorf zu besuchen, kauft er am 1.7.2014 am Bahnautomaten im Hauptbahnhof Kiel ein Bahnticket zum Normalpreis 2. Klasse nach Düsseldorf. Die Fahrt verzögert sich zwischen Bordesholm und Neumünster um 30 Minuten wegen unerwartet auf die Gleise geratener Schafe, danach nochmals in Wrist um 15 Minuten wegen eines Weichenproblems. Durch die Kumulation beider Verspätungen erreicht er den vorgesehenen Anschlusszug in Hamburg nicht mehr und kann erst den nächsten Zug nehmen, der eine Stunde später als nach der ursprünglichen Planung in Düsseldorf ankommt. Da im ICE von Hamburg nach Düsseldorf wegen eines technischen Problems die Klimaanlage ausgefallen war, muss sich Ritter, der seit längerem unter Herzproblemen leidet und sich über die Verspätung und die Hitze im Abteil sehr erregt hat, nach seiner Rückkehr in ärztliche Behandlung begeben.

Welche Ansprüche haben Ritter oder die V Versicherung aus diesem Vorgang gegebenenfalls gegen die Deutsche Bahn AG? Wie ändert sich die Rechtslage, wenn die V Versicherung ihrem Mitarbeiter Ritter die Kosten des Bahntickets erstattet?

Zusatzfrage: Welche prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten kommen in Betracht und wo könnten Ritter oder die V Versicherung ihre Ansprüche gegen die Deutsche Bahn gerichtlich geltend machen?

Bearbeitungshinweis: Bitte berücksichtigen Sie bei der Lösung auch die Beförderungsbedingungen für Personen durch Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) vom 15.12.2013 (im Internet verfügbar unter <http://www.bahn.de>) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.

Die Arbeit betrifft im Kern Fragen des allgemeinen Schuldrechts (Vertragsrechts) bei einem Beförderungsvertrag. Das dt Recht (Vertragliche Bestimmungen, ergänzt durch AGB, §§ 631 ff WerkvertragsR iVm SchuldR AT) wird hier durch EU-Recht (EU-FahrgastrechteVO 2007) und dort inkorporiertes int EinheitsR (CIV) überlagert. Wesentlich ist Urteil des EuGH vom 26.9.2013, ggf. ergänzend dazu Urteile des EuGH zu Fluggastrechten und Vergleich zur FluggastrechteVO.

Prozessual ist insbes. nach der örtlichen Zuständigkeit gefragt. Daneben sollten im Bahnbereich vorgesehene alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten erkannt werden.

## 1. Teil: Materielles Recht

### A. Ansprüche des R gegen die Bahn

#### I. Anspruch auf Entschädigung für die Verspätung

##### 1. Anspruch entstanden

a) Anspruch könnte sich aus Ziff. 9.2.1 PBefBedingungen Bahn iVm dem Beförderungsvertrag R - Bahn ergeben. *[Vertretbar auch Lösung direkt über Art.17 VO 1371/2007, aber dann wird uU AGB-Dimension übersehen]*

aa) Abschluss PersonenbeförderungsV:

PersonenbeförderungsV ist in BGB od. HGB nicht ausdrücklich geregelt, grds. gelten §§ 631 ff BGB (und ggf AGB). Aber vorrangige Regelung von Teilaspekten der Personenbeförderung durch die Bahn in EU-FahrgastrechteVO 1371/2007, die ergänzend auf die CIV verweist.

VO 1371/2007 ist anwendbar, insbes. auch auf Verkehr innerhalb eines Staates, s. Art.2 I der VO.

VO spricht in Art.4 den BeförderungsV an, sein Abschluss wird aber in der VO 1371/2007 grds. nicht geregelt. Aber ergänzende Verweisung auf CIV (Art.4 VO 1371/2007), insoweit insbes. auf Titel II CIV. Auch dort sind aber nur hier nicht einschlägige Teilaspekte des Vertragsschlusses geregelt (*bei Lösungsvariante unten Buchst.b) wäre Relevanz der VO 1371/2007 bzw. der CIV bei Auslegungsfragen zur Person des Vertragspartners zu prüfen*), daher subsidiär dt R anwendbar = §§ 145 ff, 130 ff BGB.

Hier grds. Angebot und Annahme bei Erwerb der Fahrkarte am Bahnautomat (wohl Angebot des R durch Eintippen und Absenden der Bestelldaten, Annahme durch Ausdruck der Fahrkarte). Fraglich, ob ober Grundsätze des Geschäfts für den es angeht Vertrag mit V Versicherung zustandekommt. Aber wohl nicht anzunehmen, dass nach Verkehrssitte und Verständnis aller Beteiligten in solchen Situationen der Arbeitgeber selbst Vertragspartner werden will/soll.

→ Damit hier BeförderungsV R mit Bahn geschlossen, mit Inhalt PBeförderungsbedingungen Bahn (keine bes. AGB-Einbeziehungskontrolle wg 305a Ziff.1 BGB), bzw. §§ 631 ff BGB und vorrangig VO 1371/2007.

bb) Verspätung der Reise (Ziff.9.2.1. PBefB), wobei Ankunft an Zielbahnhof (nach Fahrkarte) maßgeblich ist, d.h. hier Düsseldorf (nicht maßgeblich ist Zwischenhalt HH).

cc) Umfang der Verspätung: hier nach SV 60 Min. Verspätung im Vergleich zur vorgesehenen Verbindung (= Reise mit Folgezug). Es kommt insoweit nicht darauf an, dass auf der Strecke Kiel – HH die Verspätung zunächst geringer ausfiel.

dd) Ausschluss der Entschädigung wg höherer Gewalt o.a.?

Ziff. 9.2.1 PBefBedingungen sieht keine Einschränkung vor. Einschränkung wäre nur denkbar, wenn die fehlende Einschränkung der Ziff. 9.2.1 PBefBedingungen gegen höherrangiges Recht verstieße.

- Keine AGB-Kontrolle der Bahn gem. §§ 305 ff BGB gegen sich selbst;

- VO 1371/2007 sieht ebf. keine Einschränkung vor.

- Denkbar wäre, aus Art.32 II CIV eine Befreiung der Bahn von der Pflicht zur Entschädigung abzuleiten. Aber CIV greift nach TB nicht ein (keine Verzögerung um mind. 1 Tag), allenfalls denkbar, die Vorschrift entsprechend anzuwenden, wenn man die Verweisung durch Art. 11 VO 1371/2007 als auch über die zeitliche Beschränkung von Art.31 CIV hinausreichend versteht oder 32 II analog anwendet. Eher zutreffend erscheint in diesem Fall Verweisung durch 32 III CIV auf dt. autonomes R. Danach grds. keine Haftung bei fehlendem Verschulden der Bahn, aber diese darf in AGB ihre Haftung erweitern. Im übrigen nach Rspr EuGH vom 26.9.2013 wohl anzunehmen, dass Berufung auf höhere Gewalt im Fall der Entschädigung schon nach VO 1371/2007 ausgeschlossen (ggf. mit Frage, ob diese Entscheidung z.B. auch bei Verschulden des Reisenden eingreifen würde).

→ Somit kein Ausschluss der Entschädigung.

ee) Umfang der Entschädigung bei Verspätung ab 60 Minuten 25 % des Fahrtpreises.

*b) Bei guter Begründung vertretbar, dass Vertrag der Bahn mit der V Versicherung geschlossen wurde (s.o. bei a)aa) ). Dann wäre hilfsweise zu prüfen: Vertragsähnlicher Anspruch des R als Fahrgast (EU-VO) oder Reisender (CIV) auch dann, wenn Reisevertrag der Bahn mit V Versicherung geschlossen ist? [Oder: Einbezug R in Schutzbereich eines Reisevertrags der Bahn mit der V Versicherung?]. Versicherung selbst hätte nach PBefB („Fahrgast selbst“) und wohl auch Wortlaut VO 1371/2007 („der Fahrgast“, nicht per se der Vertragspartner des Beförderungsvertrages) wohl keinen Entschädigungsanspruch.*

2. Anspruch entfallen (-)

3. Einreden: nicht ersichtlich.

Zwischenergebnis: R hat gg Bahn Anspruch auf Erstattung von 25 % des Reisepreises Kiel – Düsseldorf.

## **II. Anspruch auf Schadensersatz**

Zusätzliche Schadenspositionen zur o.g. Entschädigung: Ersatz Gesundheitsschädigung, und Schmerzensgeld.

Ggf zu unterscheiden wg der Verspätung - wg der ausgefallenen Kühlung

1. Anspruch auf Ersatz für Behandlung des Gesundheitsschadens (Herzbeschwerden) durch Verspätung und Überhitzung des Zuges

a) Haftung kann sich aus Ziff.9.4 PBefB ergeben: Anspruchsgrundlage mit differenzierter Regelung

aa) Anwendbarkeit neben VO 1371/2007 bzw. CIV: VO 1371/2007 sieht nach ihrem Sinn und Zweck im Interesse des Fahrgastes wohl nur Mindesthaftung vor (arg EuGH 26.9.2013). Aber anderes könnte sich uU aus CIV (= Anhang zur VO) ergeben, das stärker auch die Bahnen schützt. Art.26 IV und 29 CIV (Regelung zu Gesundheitsverletzungen u.a. von Fahrgästen) zeigen zwar, das grds. auch weitergehender SEA nach nat. Recht gestattet ist, 26 IV bezieht sich auf Haftungsbegründungskonstellationen außerhalb Art.26 I, der „Unfälle“ betrifft. Art.29 öffnet die Tür zum nat. Recht in Hinblick auf den Haftungsumfang nach Art.27, 28. Im vorliegenden Fall ist kein „Unfall“ iSv 26 I gegeben, so dass sich die Frage eines abschließenden Charakters von Art.26 I nicht stellt.

Anders könnte im Rahmen der Bestimmungen der CIV über Verspätungen (Art.32) zu entscheiden sein. Art.32 III sieht eine Verweisung auf nationales Recht für „andere als in Art.32 Abs.1 vorgesehene Schäden“ vor. Abs.1 regelt in S.1 die Voraussetzungen einer Haftung bei Verspätung allgemein, in S.2 bezeichnet er ersatzfähige Schäden. Art.32 III soll wohl nur von Abs.1 S.2 abweichen, nicht aber von den generellen Haftungsvoraussetzungen in Abs.1 S.1. Diese unterscheiden sich von Ziff.9.4 PBefB insbesondere dadurch, dass sie SEA nur bei Verzögerungen von mind. einem Tag gewähren. Man könnte darin eine implizite Aussage sehen, dass ein SEA bei kürzeren Verzögerungen ausgeschlossen ist. Das dürfte aber mit dem rpolit. Sinn und Zweck der VO 1371/2007 nur schwer vereinbar sein. Allerdings hilft das Urteil des EuGH vom 26.9.2007 bei dieser Frage nicht, da es sich nur mit der begrifflichen Abgrenzung von Entschädigung und SEA beschäftigt. Zutreffend – auch aus dem Gesichtspunkt des Fahrgastenschutzes - dürfte aber sein, bei Verspätungen, die zu Gesundheitsverletzungen führen, nicht Art.32, sondern Art.26 – 29 CIV anzuwenden. Damit hindert die CIV im vorliegenden Fall eine weitergehende Haftungsregelung durch nationales Recht nicht.

bb) Haftungsbegründung

aaa) Grds. Haftung für andere Schäden oder andere Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz od. grober Fahrlässigkeit

bbb) Aber bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und (oder?) Schädigung von Leben, Körper, Gesundheit auch einfache Fahrlässigkeit.

Hier kommen verschiedene Pflichtverletzungen in Betracht:

(1) Verspätung: Gewährleistung der Rechtzeitigkeit der Ankunft gehört zu Kardinalpflichten (arg PBefB selbst, aber auch VO 1371/2007).

Nach Wortlaut Ziff.9.4 PBefB kommt es nicht auf das Gewicht/Intensität der Pflichtverletzung an, sondern nur auf Gewicht der Pflicht; aM vertretbar mit arg., dass wertungsmäßig leichte Pflichtverstöße (auch wenn z.B. grob fahrlässig) nicht zu Haftung führen sollen (arg. Wertungsgrundlage der Bezugnahme in den PBefB auf „Kardinalpflichten“; aber im Interesse des Verbraucherschutzes und AGB-Auslegung gg den Verwender wohl abzulehnen).

(2) Überhitzung im Zug: adäquate Temperierung des Zuges dürfte nicht zu wesentlichen Vertragspflichten/Kardinalpflichten gehören, sondern zu Nebenpflichten (anders vertretbar bei extremem Ausmaß, uU Tatfrage)

ccc) Verschulden:

Hier wohl ausreichend, dass mit Verspätung wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Das wäre wohl schon ausreichend, um die zweite Variante von Ziff.9.4. PBefB eingreifen zu lassen, nach der für die Haftung einfache Fahrllk. ausreicht. Aber zusätzlich ist auch eine Gesundheitsverletzung eingetreten, so dass diese Variante von Ziff.9.4 PBefB auch eingreift, wenn man sie so auslegt, dass Verletzung einer Kardinalpflicht und Gesundheitsverletzung kumulativ vorliegen müssen (aber im Interesse des Fahrgast-/Verbraucherschutzes und aus Gründen der grds. Auslegung von AGBs gegen den Verwender erschiene dies nicht zutreffend).

Frage, ob die Verspätung von insgesamt 60 Minuten bis Düsseldorf auf ein **Verschulden** (und ggf welchen Grades – relevant wegen der Differenzierungen in Ziff.9.4 PBefG) der Bahn zurückgeht. Verschulden = Vorsatz oder bewusste/unbewusste Fahrllk mit obj. Maßstab (§ 276). Insoweit ist zwischen den verschiedenen für die Verspätung ursächlichen Vorgängen zu unterscheiden:

= Verspätung (30 Min) zw Kiel und Bordesholm wg Schafen auf den Gleisen: insoweit nach dt R kein Verschulden der Bahn (wohl keine Modifikation durch VO 1371/2007);

= Weitere Verspätung (15 Min) wg Weichenstörung: fraglich, ob nach Wertungen der VO 1371/2007 Gewährleistung der Betriebsfähigkeit der Gleise generell in die Verantwortung der Bahn fällt (dogmatisch könnte das mit der VO und dem Gesichtspunkt des Schutzes der Bahnkunden begründet werden, s. Rspr. EuGH vom 26.9.2013, aber auch mit § 276 I 1 („andere Bestimmung infolge des Inhalts des Schuldverhältnisses“).

= Weitere Verspätung, weil Anschlusszug verpasst wurde: insoweit kein eigenständiges Verschulden der Bahn hierfür, aber irrelevant, da allein schon die 15 Min. verschuldete Verspätung in Wrist adäquat-kausal zu Folgeverspätung am Zielort geführt haben.

➔ Damit Haftung wohl zu bejahen.

cc) Haftungsausfüllung: Schadensumfang (Behandlungskosten Arzt) ist Tatfrage.

- Fraglich für die Erstattungsfähigkeit ist zunächst, ob die Herzbeschwerden des R kausal durch die Verspätung hervorgerufen wurden: diskutabel, ob insoweit die Überhitzung mit zu berücksichtigen sind: nach SV liegt wohl kumulative Kausalität von Verspätung und Überhitzung vor; zutreffend erscheint zum Schutz des Fahrgasts, wenn die Haftung dem Grunde nach zu bejahen ist, auf der Ebene der Haftungsausfüllung einen fahrgastfreundlichen Ansatz anzuwenden, so dass auch die Überhitzung mit zu beachten ist: damit ist Kausalität gegeben.

- Darüber hinaus ist aber fraglich, ob die Herzbeschwerden iSd Ziff.9.4 PBefB die „typische, vorhersehbare Folge“ der Verspätung unter den gegebenen Umständen sind. Hier ist wohl nicht die konkrete Gestaltung des Schadens in ihrer Darstellung als „typisch, vorhersehbar“ fraglich, sondern bereits die Gesundheitsverletzung (Herzbeschwerden) selbst, und insoweit stellt Ziff.9.4. PBefB nicht

auf Typizität und Vorhersehbarkeit ab (aM vertretbar, gegen sie spricht aber der Gesichtspunkt des Fahrgastsschutzes). Die Behandlungskosten selbst sind wohl - - bei gegebenen Herzproblemen - unproblematisch als typisch und vorhersehbar anzusehen.

Stellt man stattdessen auf die Typizität/Vorhersehbarkeit der Herzbeschwerden ab, stellt sich die Frage der Wirksamkeit der Ziff.9.4. PBefB unter diesem Gesichtspunkt. Ein Verstoß gg die VO 1371/2007 dürfte insoweit nicht vorliegen, da diese keine eigenständigen Vorschriften über den Umfang von SEA enthält und lediglich in Art.11 auf den Anhang (CIV) verweist, die CIV ihrerseits aber in Art.28 nur best. Schadenspositionen benennt, im übrigen aber in Art.29 auf nationales Recht (hier dt Recht) verweist. Allenfalls vertretbar erschiene die Auslegung, dass Art.28, die die Erstattungsfähigkeit der „notwendigen“ Kosten benennt, nicht auf Vorhersehbarkeit und Typizität abstellt. Aber damit wird Art.28 wohl überdehnt. Bei dieser Vorschrift geht es allein um die Haftungsausfüllung, während es im vorliegenden Fall um die Typizität/Vorhersehbarkeit der Gesundheitsverletzung selbst geht. Darüber sagen wohl Art.28 und auch Art.29 wohl nichts aus. Dt. Rspr zu §§ 307 – 309 akzeptiert Haftungsbeschränkungen auf typische, vorhersehbare Schäden, s. Pal § 309 Rdz.48 mit Verweis auf BGH NJW 1993, 335 u.a.

→ Im Ergebnis sind damit die ärztl. Behandlungskosten ersatzfähig.

b) Anspruch könnte sich darüber hinaus aus Art.11 VO 1371/2007 iVm Art.26 CIV ergeben (grds. Anspruchskonkurrenz zu PBefB, s. Art.26 IV und Art.29 CIV, s.o.). Nach Art.26 I wäre ein „Unfall“ mit Kausalzusammenhang zu Verletzung erforderlich (dt Wortlaut zwar mehrdeutig: könnte auch beliebige „sonstige Gesundheitsbeeinträchtigungen“ (S.1 3.Alt.) erfassen; aber aus engl und frz Wortlauten ergibt sich, dass sich Art.26 nur auf Unfälle währen der Fahrt und bei Ein-/Ausstieg bezieht. Solche Fallkonstellation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Daher kein Anspruch aus Art.26 I CIV. (Aber Verweisung auf nat. Recht in 26 III).

c) Anspruch könnte sich auch aus Art.11 VO 1371/2007 iVm Art.32 III CIV iVm nat. Recht ergeben: bei Verspätung, aber greift wohl nur bei Verspätung von mind. 1 Tag ein (es sei denn, 32 III gälte auch für Schäden bei kurzfristigeren Verzögerungen; aber nach System und Sinn und Zweck nicht anzunehmen. 32 III bezieht sich wohl nur auf Schäden, die nicht in 32 I S.2 aufgeführt sind (Haftungsausfüllungsfrage). Aber Lit zu CIV und andere Sprachfassungen prüfen! Nach oben vertretener Auffassung ist bei Gesundheitsschädigungen im Zshang einer Verspätung aber Art.26 anwendbar, der insoweit über Art.26 III den Weg ins nationale Recht eröffnet.

d) Gefährdungshaftung nach § 1 HaftpflichtG könnte eingreifen.

aa) Fraglich, ob HaftpflichtG auch Gesundheitsschädigungen durch Verspätung der Reise erfasst:

- Rspr bejaht Anwendung des HaftpflichtG auf Schäden von Fahrgästen.

- Gesundheitsschäden in § 1 HaftpflichtG ausdrücklich genannt (Rspr befasst sich aber bei HaftpflichtG, soweit ersichtlich nur mit „klassischen“ Körperschäden (Unfälle wg zu schnellem Anfahren oder Bremsen).

- Sind Gesundheitsschäden aufgrund von Verspätung und/oder Überhitzung von HaftpflichtG erfasst? Vertragliche Haftung wohl nicht als HaftpflichtG ausschließend zu verstehen, auch VO 1371/2000 lässt solche Wertung nicht erkennen (arg. auch möglichst weitgehender Schutz des Fahrgastes)

bb) Bejaht man grds. die Anwendung von § 1 HaftpflichtG, stellt sich die Frage nach höherer Gewalt als Haftungsausschlussgrund, s. dazu z.B. BGH 15.3.1988, in Juris: „Der Begriff der "höheren Gewalt" ist ein wertender Begriff, der die Risiken ausschließen will, die mit dem Bahnbetrieb nichts zu tun haben und bei einer rechtlichen Bewertung nicht mehr dem Betrieb der Bahn, sondern allein einem Drittereignis zugerechnet werden können.“). Die VO 1371/2007 und die Rspr des EuGH und des BGH (z.B. BGH 12.11.2009, in juris, zur EU-FluggastrechteVO: „Technische Defekte, wie sie beim Betrieb eines Flugzeugs gelegentlich auftreten können, begründen für sich gesehen keine außergewöhnlichen Umstände ...“) zu den Fluggastrechten, die den den Begriff der höheren Gewalt nahekommenden Begriff der außergewöhnlichen, nicht von der Fluggesellschaft zu verantwortenden Umstände einschränkend ausgelegt haben (nach der EU-FluggastrechteVO) dürften auch auf das HaftpflG übertragbar sein (aM vertretbar). Dann sind jdf. Weichenfehler und Ausfall der Klimaanlage nicht höhere Gewalt. Dürfte aber auch unabhängig von der Rspr zu den Fluggastrechten gelten.

cc) Haftungsausfüllung: § 6 HaftpflG regelt Haftung für Körperverletzung: fraglich, ob auch Gesundheitsverletzungen darunter fallen: wohl nein, so dass insofern allg. Regeln des BGB gelten.

Im übrigen nach § 12 HaftpflG weitergehende Haftung vorbehalten. Auch 9.4 PBefG behalten HaftpflG vor. Damit insoweit wohl auch nichtvorhersehbare, untypische Schäden ersetzbar, falls adäquat kausal verursacht, bis Grenze § 9 HaftpflG. Hat im vorliegenden Fall aber wohl keine praktische Auswirkung (s.o.)

e) § 823 I, 823 II BGB (SchutzG wäre zu prüfen, z.B. öffr. Vorschriften über Weichensicherheit: aber fraglich, ob sie Verspätungsschäden verhindern sollen; bei VO 1371/2007 und CIV ist Schutzgesetzcharakter eher zweifelhaft): grds. auch denkbar neben CIV (s.o.). Hier wohl kein Verschulden für Schafe, aber wohl Organisationsverschulden für Weichenfehler zu bejahen, ebso. wohl auch für Ausfall der Klimaanlage. Damit SEA auch nach 823 I, II BGB

## 2. Anspruch auf Schmerzensgeld wg Ärger und Herzbeschwerden durch Verspätung und Überhitzung des Zuges

a) Anspruch aus Ziff. 9.4 PBefB iVm § 253 II BGB: wohl nicht durch VO 1371/2007 iVm CIV ausgeschlossen, da ähnlich wie im Fall des EuGH vom 26.9.2007 argumentiert werden könnte, dass Schmerzensgeld kein SEA ist bzw. im vorliegenden Fall die betr. Vorschriften des 26 I, 28 CIV ohnehin nicht eingreifen.

- b) Haftungsumfang bei § 1 HaftPflG für Gesundheitsschäden schließt § 253 II BGB wohl ein (in Rspr bejaht für Körperschäden, OLG Düsseldorf, 30.8.2013, in juris, hier besteht allerdings ausdrückl. Regelung in § 6 S.2 HaftPflG).
- c) §§ 823 I, II BGB: auch hier 253 II BGB anwendbar.

## **B. Ansprüche der V Versicherung gegen die Bahn**

I. Eigene Ansprüche: nicht ersichtlich (kein Vertrag; aM vertretbar, s.o.). Wohl auch nicht aktivlegitimiert nach § 1 HaftPflG, 823 I, II BGB, und VO 1371/2007 iVm CIV („Reisende“) sowie PBefB.

II. Übergeleitete Ansprüche des R: Legalzession auf den ArbGeber in diesem Fall nicht ersichtlich.

## **C. Ansprüche von R oder V Versicherung nach der Erstattung der Kosten des Bahntickets an R durch die V Versicherung**

- I. Kein Erlöschen des Entschädigungsanspruchs des R gg die Bahn durch die Erstattung der Fahrtkosten durch V Versicherung ersichtlich, insbes. nicht § 267 (keine Zahlung durch V „auf die Schuld der Bahn“).
- II. Möglw. Zession, aber kein Anhalt in SV.
- III. Denkbar Regelung über Erstattung der Fahrtkosten im Arbeitsvertrag (SV sagt dazu aber nichts; zudem Legalzession hierbei nicht vorgesehen). Ergänzend hat R gg V Versicherung wohl Aufwendungsersatzanspruch aus § 670, den V Versicherung mit der Erstattung der Fahrtkosten erfüllt hat (Tatfrage), aber bei § 670 ist damit keine Legalzession von Ansprüchen des R gg die Bahn verbunden.
- IV. Denkbar auch Herausgabeanspruch § 667 der V-Versicherung gg R, der sich auf Abtretung des Entschädigungsanspruch des R gg die Bahn richtet.
- V. Nichtleistungskondiktion § 812 an die Bahn wg Vorrang Leistungsbeziehungen zu verneinen.

## **2. Teil: Prozessuale Rechtsschutzmöglichkeiten (des R):**

- I. Klage: fraglich insbes.
  - 1. sachl. Zuständigkeit (wohl im Rahmen der 5000,-- € Grenze des GVG, daher AG; im übrigen wohl auch Reisedreitigkeit iSv § 23 II Nr.2 Buchst.b GVG)
  - 2. örtl. Zuständigkeit: §§ 12 ff (Sitz der Bahn), daneben ggf. Erfüllungsort § 29 ZPO iVm § 269 BGB (hier wohl sowohl Abreise- als auch Zielort, s. AG Königs Wusterhausen 3.5.2011, in juris, für Flugreisen; dürfte übertragbar sein),



daneben auch Deliktsgerichtsstand § 32 ZPO und besonderer Deliktsgerichtsstand gem. § 14 HaftpflichtG (fraglich, ob nur für deliktische Ansprüche geltend).

II. Mahnbescheid kaum zielführend wg zu erwartenden Einspruchs.

III. Mediation, z.B. durch Anrufung der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr <https://soep-online.de/>, s.a. [http://www.bahn.de/p/view/service/fahrgastrechte/fahrgastrechte\\_schlichtung.shtml](http://www.bahn.de/p/view/service/fahrgastrechte/fahrgastrechte_schlichtung.shtml)

### Vorschlag zur Punktevergabe bei der Bewertung

#### 1. Teil: Materielles Recht

##### A. Ansprüche des R gegen die Bahn

##### I. Anspruch auf Entschädigung für die Verspätung

##### 1. Anspruch entstanden zwischen R und Bahn

Ziff. 9.2.1 PBefBedingungen Bahn iVm VO 1371/2007, 631 ff BGB, 145 ff, 130 BGB

- |   |        |
|---|--------|
| a) Wirksamer Abschluss Personenbeförderungsv      | 1 P.   |
| b) Verspätung der Reise                           | 0,5 P. |
| c) Ausschluss der Entschädigung wg höherer Gewalt | 1 P.   |

##### 2. Anspruch entfallen oder Einreden --

##### II. Anspruch auf Schadensersatz: Gesundheitsschädigung, Schmerzensgeld.

##### 1. Anspruch auf Ersatz für Behandlungskosten (diff. Verspätung und Überhitzung)

##### a) Ziff.9.4 PBefB

- |   |        |
|---|--------|
| aa) Anwendbarkeit neben VO 1371/2007 bzw. CIV: VO 1371/2007 | 1 P.   |
| bb) Haftungs begründung                                     | 2,5 P. |
| cc) Haftungsausfüllung                                      | 2,5 P. |

- |   |        |
|---|--------|
| b) Art.11 VO 1371/2007 iVm Art.26 CIV (kann schon oben unter a)aa) erörtert sein) | 0,5 P. |
|---|--------|

c) Art.11 VO 1371/2007 iVm Art.32 III CIV (kann schon oben unter a)aa) erörtert sein)	0,5 P.
d)§ 1 HaftpflichtG	1,5 P.
e) § 823 I und § 823 II BGB	0,5 P.
2. Anspruch auf Schmerzensgeld	
a) Ziff. 9.4 PBefB iVm § 253 II BGB	1 P.
b) § 1 HaftPflG iVm § 253 II BGB	0,5 P.
c) §§ 823 I, II BGB iVm 253 II BGB	0,5 P.
B. Ansprüche V Versicherung gegen Bahn	1 P.
C. Ansprüche von R oder V Versicherung nach der Erstattung Bahntickets durch R an V	1,5 P.
2. Teil: Prozessuale Rechtsschutzmöglichkeiten (des R)	1 P.
Sonderpunkte für gute Argumentation:	1 P.
Gesamt:	18 P.